

IIa. Ungleicharmige Balkenwaagen.
(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

	A.		B.		C.	
	für die Wichung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M	℔	M	℔	M	℔
Waagen für eine größte zulässige Last von 20 kg bis zu 50 kg	—	80	—	40	—	50
von mehr als 50 kg bis zu 200 kg	1	—	—	50	—	80
" " " 200 " " " 500 " " "	1	50	—	60	1	10
" " " 500 " " " 750 " " "	2	—	—	70	1	40
" " " 750 " " " 1000 " " "	2	50	—	80	1	70
" " " 1000 " " " 1500 " " "	3	—	1	—	2	—
" " " 1500 " " " 2000 " " "	3	50	1	20	2	30
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Sind Laufgewichte und Skalen als Hülfeinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von

75 ℔ für Prüfung und Stempelung oder von
50 " " " ohne Stempelung

in Ansatz zu bringen.

IIb. Brückenwaagen.
(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

Wie unter IIa, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

Uebergangsbestimmungen
zu IIa ungleicharmige Balkenwaagen und IIb Brückenwaagen

(vgl. §. 9 Nr. 1 des elften Nachtrages zur Eichordnung, vom 6. September 1880 — G.-Bl. f. d. D. R. S. 704).

	A.		B.		C.	
	für die Wichung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M	℔	M	℔	M	℔
Dezimalwaagen für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg	—	60	—	30	—	30

(Bei Brückenwaagen fallen jedoch auch hier aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.)



IIIa. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A.		B.		C.	
	für die Nüchung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	75	—	10	—	50
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	20	—	70
„ „ = 5 kg = = 20 =	1	25	—	30	—	90
„ „ = 20 = = 50 =	1	50	—	40	1	10
„ „ = 50 = = 100 =	1	75	—	50	1	30
„ „ = 100 = = 200 =	2	—	—	60	1	50

Bei Waagen, deren größte Last 200 kg übersteigt, erfolgt die Gebühren-Erhebung wie unter III b.

IIIb. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A.		B.		C.	
	für die Nüchung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
Waagen für eine größte zulässige Last von 200 kg bis zu 500 kg	2	25	—	60	1	60
von mehr als 500 = = = 750 =	2	75	—	70	1	90
„ „ = 750 = = = 1 000 =	3	25	—	80	2	20
„ „ = 1 000 = = = 1 500 =	3	75	1	—	2	50
„ „ = 1 500 = = = 2 000 =	4	25	1	20	2	80
für jede volle oder angefangene Stufe von 1 000 kg mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Die vorstehenden Sätze in Kolumne A und C finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von 50 ℳ für Prüfung und Stempelung und von 30 ℳ für Prüfung ohne Stempelung anzusetzen.

Ist bei einer der obigen Waagen als Hülfeinrichtung eine Gewichtschale an nicht veränderlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des bezüglichen Hebelverhältnisses eine Zuschlagsgebühr von 50 ℳ zu erheben.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale fallen jedoch aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.



B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger .	—	50	—	25	—	30
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	50	—	60
= = = 5 kg = = 20 = 	1	50	—	75	1	—
= = = 20 = = 50 = 	2	—	1	—	1	50
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehranfaß von	—	50	—	25	—	50

In Betreff der Tarirung der beiden zu einer Waage gehörigen Schalen gelten dieselben Zuschläge-gebühren wie unter A Ia.

IIa. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg und weniger	1	—	—	—	—	80
von mehr als 250 kg	1	50	—	—	1	10

IIb. Hölznerwaagen.

	A.		B.		C.	
	für die Mischung		für die Berichtigung		für Prüfung ohne Stempelung	
	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>	<i>M</i>	<i>℔</i>
Waagen für jede größte zulässige Last	—	40	—	15	—	20

Für eine amtliche Anbringung der die Bezeichnung H. W. enthaltenden Blechstreifen werden 20 *℔* erhoben.



Alkoholometer und Thermometer.

	A.		B.		C.		D.	
	für die Nüchung		für die Prüfung je einer Stelle der Thermometerstale		für die Prüfung je einer Stelle der Al- koholometerstale		für die Er- mittlung des Gewüchts	
	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer . . .	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Nüchung eines Instruments, welche die Prüfung der Alkoholometer- und der Thermometerstale an je 5 Stellen, die Ermittlung des Gewüchts und die Stempelung umfaßt, sind lediglich die Sätze der Kolumne A zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Stale hat ausgebeht werden müssen, tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr zu A hinzu, welche nach Kolumne B bezw. C zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instruments eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Kolumne B, C und D in Ansaß zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstabelle sind 15 *ſ* zu berechnen.

Uebergangsbestimmungen.

Bei der gesonderten Vorlage von Thermometern und Alkoholometern sind zu berechnen für die Nüchung eines

- gewöhnlichen Alkoholometers 0,75 *M*
- Thermometers für gewöhnliche Alkoholometer . . . 0,50 =
- Normal-Alkoholometers 1,50 =
- Thermometers für Normal-Alkoholometer 1,00 =

Für bloße Prüfung ohne Stempelung oder zusätzliche Prüfungen, sowie für Gewichtsermittlungen treten die oben in den Kolumnen B, C, D enthaltenen Sätze ein.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Kaiserliche Normal-Nüchungs-Kommission.

Foerster.

10. Post- und Telegraphen-Wesen.

Uebereinkommen

zwischen

Deutschland und Luxemburg

betreffend

die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels **Postauftrags.**

Die Unterzeichneten:

für Deutschland, der Staatssekretär des Reichs-Postamts, Dr. Stephan,
für Luxemburg, der Staatsminister, Präsident der Regierung, Baron von Blochhausen,

